

Landratsamt Dillingen a. d. Donau



Aktenvermerk



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41	Herr Heinle	09071/51-205	09071/51-33205	237	19.10.2023

Wesentliche Änderung des bestehenden Steinbruchs um einen 7. Abschnitt in Ziertheim, Fl.Nr. 1085 und 1077 (Wegeanteil) der Gemarkung Dattenhausen

Antragssteller: Firma Weiß Grundbesitz GmbH & Co. KG, Am Purzelberg 2, 86735 Amerdingen

Hier: Prüfung der UVP-Pflicht

Die Fa. Weiß Grundbesitz GmbH & Co. KG beantragt, einen bestehenden Steinbruch mit einer derzeitigen Abbaufäche von 15,84 ha um 3,56 ha zu erweitern. Die geplante Abbaufäche umfasst das Flurstück Nr. 1085 ganz und eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 1077.

Für die bestehende Anlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Laut § 9 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) ist eine Vorprüfung durchzuführen, wenn laut Anlage 1 UVPG eine Vorprüfung vorgeschrieben, aber keine Prüfwerte genannt sind.

Im Anhang I des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Grenzen genannt, welche Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die jeweilige Anlage durchzuführen ist.

Für die geplante Erweiterung des Steinbruchs wird unter Ziffer 2.1.2 des Anhangs I UVPG festgelegt, dass ab einer Fläche von mehr als 10 ha Abbaufäche eine **allgemeine Vorprüfung** zur UVP-Pflicht (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 UVPG) durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung des § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der genannten Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im maßgebenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden Unterlagen zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Dillingen a.d.Do. in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Zudem beinhalten die Planunterlagen eine artenschutzrechtliche Prüfung. Insgesamt werden daher beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ die Auswirkungen als nicht erheblich angesehen. Auch beim Schutzgut „Mensch, menschliche Gesundheit“ werden die Auswirkungen allenfalls als gering bewertet. Sofern die Nebenbestimmungen eingehalten werden, können anfallende Emissionen im laufenden Betrieb minimiert werden: Beim Abbau und Transport des Gesteins zur Aufbereitungsanlage innerhalb des Steinbruchs treten als einziger Luftschadstoff Staubemissionen auf. Die üblichen Minderungsmaßnahmen wie Minimierung der Abwurfhöhen, Wasseraufdüsung, Befeuchtung der Wege etc. und die große Entfernung zur Wohnbebauung von mindestens 1,5 km lassen keine Beeinträchtigung der dortigen Bewohner erwarten. Die durch den Abbau und Transport des Kieses verursachten Schallemissionen können vernachlässigt werden, weil die Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus 1,5 km beträgt. Nach Abtragung des Ober- und Unterbodens findet der eigentliche Kiesabbau in einer Tiefe von mindestens 3 m statt. Auch dies trägt zu einer Verringerung der Schallimmissionen an den Wohnorten in den umliegenden Ortschaften bei.

Zwar wird während des vorgesehenen Abbaueitraums von 12 Jahren das Landschaftsbild wesentlich verändert, jedoch ist im Anschluss eine komplette Wiederverfüllung vorgesehen, so dass der Ausgangszustand weitgehend wiederhergestellt ist. Weitere relevante Kriterien (z.B. kulturelles Erbe, Denkmalschutz), die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten ist. Außerdem wird durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung grundsätzlich sichergestellt, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch ein Vorhaben ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen ist daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1

UVPG). Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgt im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Heinle